

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernsprechstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 27.

Tonnerstag, 3. Februar 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der fahrenden Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rautenstr. 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung,

die Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1897 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Seuchen- u. Entschädigungen betreffend.

Nach der am 17. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Aufzeichnung der im Lande vorhandenen Pferde und Rinder ist zur Erstattung derselben im Jahre 1897 verlagweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, welche an Entschädigungen nach dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach 1. Mai 1894 solcher Anordnung an der Seuche geölenen Thiere, oder nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 bezw. vom 29. Februar 1896 für die infolge der Schutzimpfung gegen Lungenseuche umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu Schlachten gewesenen Rinder oder für infolge von Milzbrand oder Rauschbrand gefallene oder getödtete Pferde und Rinder zu gewähren gewesen, bez. an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der ausgezeichneten a) Pferde ein Jahresbeitrag von fünf Pfennigen und b) Rinder ein Jahresbeitrag von sieben Pfennigen zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1881, Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886, bezw. des Gesetzes vom 29. Februar 1896 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1884, Seite 62, und von 1886, Seite 64, bezw. von 1896 — Seite 31 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der berechneten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) hiermit angewiesen, auf Grund der von den Kreisamtschauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften abgestemmt an sie zurückgelangten Verzeichnisse die oben ausgeführten Jahresbeiträge von den betreffenden Pferde- und Rindbesitzern unverzüglich einzuheden und bis längstens den 1. April dieses Jahres unter Beifügung der Verzeichnisse an die Kreisamtschauptmannschaften bez. Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 28. Januar 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meißel.

Varimann

Bekanntmachung,

die Ueber- und Nacharbeit in Bäckereien und Conditoreien betreffend.

1. Auf Grund der Bestimmungen unter I 3a und I 3 letzter Absatz der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien betreffend, erklärt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft für das laufende Jahr in denjenigen Bäckereien und Conditoreien, auf welche obige Bekanntmachung Anwendung findet, Ueber- und beziehentlich Nacharbeit an folgenden 14 Tagen für allgemein zulässig:

- 7. und 9. April (Ostern),
- 27. und 28. Mai (Pfingsten),
- 2 Tage vor dem ersäblichen Erntefeste,
- 2 Tage vor dem ersäblichen Kirchweihfest,
- 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Dezember (Weihnachten).

2. Hierüber ist die Königl. Amtshauptmannschaft in der Lage, an 6 weiteren Tagen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses Ueber- und beziehentlich Nacharbeit auf besonderes Ansuchen für zulässig zu erklären.

3. Endlich wird darauf hingewiesen, daß nach Punkt I 3b der obengedachten Bekanntmachung, abgesehen von vorstehenden zu 1 und 2 nachgelassenen und eventuell noch nachzulassenden Tagen, weitere 20 Tage, deren Auswahl der Bestimmung des Arbeitgebers überlassen ist, für Ueber- und beziehentlich Nacharbeit freistehen. Die demgemäß vom Arbeitgeber zur Ueber- und beziehentlich Nacharbeit benutzten Tage sind auf der nach Punkt 1 4a der gedachten Bekanntmachung auszuhängenden Kalender-Tafel kenntlich zu machen.

Großenhain, am 31. Januar 1898.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Wilsch.

26 F.

Bekanntmachung,

Auf die nächsten sechs Jahre sind in Pflicht genommen worden die Herren Gemeindevorstand Otto Frenzel in Poppitz,

Mariq Münch in Mergdorf,
Hermann Kurze in Moritz

und II. Gemeindevorstand Eduard Dieke in Gröbba

für ihre bisherigen Funktionen, der frühere Gasthofbesitzer und jetzige Rentner Herr Louis Großmann in Döbersen als Gemeindevorstand für Döbersen,

der bisherige Gemeindevorstand Herr Christian Gottlieb Unger in Mergendorf als Gemeindevorstand

und der Gutbesitzer Herr Johann Julius Schumann in Mergendorf als Gemeindevorstand für diesen Ort,

endlich der Gutbesitzer Herr Gottlieb Adolf Schneider in Weida als Gemeindevorstand für Weida.

Großenhain, am 25. Januar 1898.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Wilsch.

246. E.

Wte.

Nächsten Sonnabend, den 5. Februar 1898

Vormittags 9 Uhr

sollen in der Handkur des hiesigen Rathhauses 1 Regulator, 1 Bederuhr, lange Stiefeln, mehrere Stiefelkittschäfte, 1 Winterüberzieher und andere Kleidungsstücke, sowie verschiedene andere Sachen gegen sofortige Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Riesa, am 3. Februar 1898.

Der Vollstreckungsbeamte des Rathes der Stadt.
Schubert, Rathsvollzieher.

Im Gasthofe zur „Königslinde in Wilsch“ sollen Mittwoch, am 9. Februar d. J., von Vormittags 1/10 Uhr an 3 sichte Stämme von 13—14 cm Mittelstärke, 11 m Länge, 38 „ Stangen „ 7—15 „ Unter- „ 7—11 „ „ 469 kieferne Kläger „ 16—30 „ Ober- „ 2 „ „ 10 „ Langhölzer 1V. Klasse, 26 km. kieferne Scheite, 207 „ „ Knäppel, 155 „ „ Kesse und 217 „ „ Stöcke meistbietend gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Haidenhäuser und Truppenübungsplatz Zeitz, am 1. Februar 1898.
Königliche Forstverwaltung. Königliche Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß seit der Anstellung eines Hilfsgeistlichen die Kirchengemeinden Riesa und Weida in folgende 3 Seelsorgerbezirke eingeteilt worden sind:

1. Der Seelsorgerbezirk des Hilfsgeistlichen umfaßt: Weida mit Neuwelda, die Kolonie, den Bahnhof Riesa sowie die Bahnhofsstraße nebst allen zu beiden Seiten liegenden Häusern und zwar auf der Elbseite bis zur Wilhelmstraße und auf der anderen Seite bis zur Auguststraße.

Außerdem liegt dem Hilfsgeistlichen die Seelsorge im Gefängnis ob.

2. Der Seelsorgerbezirk des Diaconus umfaßt: Die Wettiner- bez. Hauptstraße von der Wilhelmstraße bis zur Einmündung der Schützenstraße nebst allen nördlich dieses Teils der Wettiner- bez. Hauptstraße nach der Elbe zu gelegenen Straßen und Häusern sowie die beiden eingeparnten Dörfer Poppitz und Mergendorf. Außerdem liegt dem Diaconus die Seelsorge im Johannerhaus und die gesamte Miltärseelsorge ob.

3. Der Seelsorgerbezirk des Pfarrers umfaßt den noch übrigen Teil der Stadt, also die Rautenstr. und Gärtenstraße nebst Querstraßen und allen südlich davon gelegenen Straßen und Häusern sowie die Poppitzer-, Meißner-, Großenhainer- und Felsstraße u. s. w. und das Rittergut Göblich.

Außerdem liegt dem Pfarrer die Seelsorge im Stadtkrankenhaus, im Armenhaus und im Rettungshaus ob.

Die Gemeindeglieder werden gebeten, sich in allen seelsorgerlichen Angelegenheiten an den betr. Bezirksgeistlichen zu wenden. Auch sind die Geistlichen dankbar für jede Benachrichtigung über Kranke und Hilfsbedürftige ihres Bezirks. — Alle Amtshandlungen sind nach wie vor in der Pfarramtsexpedition (Pausierstraße 26) anzumelden.

Gv. luth. Pfarramt Riesa mit Weida, d. 3. Febr. 1898.
Friedrich, P.

Eisverkauf.

Wiederholt geäußerten Wünschen nachzukommen, beabsichtigt die unterzeichnete Verwaltung in den nächsten Tagen mit der Eisbereitung zu beginnen, sobald sich für die täglich hergestellte Menge von 24 Centnern Abnehmer finden.

Der Verkauf geschieht zum Herstellungspreis von 2 M. 50 Pfg. pr. Centner.

Das Eis kann nur an die Consumenten abgegeben werden, welche das gewünschte Quantum (nicht unter 1 Ctr.) Tags vorher bis Mittag 12 Uhr bestellen. Der Betrag ist bei der Befüllung zu bezahlen.

Vom 1. April, dem Tage der Wiederaufnahme des Kühlzellenbetriebes, wird der Preis des Eises auf den vorjährigen herabgesetzt.

Riesa, 3. Februar 1898.

Die Verwaltung d. städtischen Schlachthofes.
G. Heinrich.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten um 6/8 spätestens Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.